

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Über 2.000 erstickte Schweine in einer Mastanlage einer niederländischen Betreiber-gesellschaft in Nordhausen - Teil II

Nach übereinstimmenden Medienberichten sind in einer Schweinemastanlage einer niederländischen Betreiber-gesellschaft in Nordhausen mehr als 2.000 Schweine verendet. Als Grund wird der Ausfall einer Lüftungsanlage angegeben.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3772** vom 18. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung muss insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen werden (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Darüber hinaus wird zur Antwort auf Frage 3 und 4 der Kleinen Anfrage 7/3772 eine Anlage bereitgestellt, die aufgrund der darin enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur internen Information zur Verfügung gestellt wird, vertraulich zu behandeln ist und bei der Drucklegung der Antwort nicht veröffentlicht werden darf.

1. War die Stelle des Produktionsleiters für die Anlage in Nordhausen, für die noch am 17. August 2022 auf der Webseite der Betreiberfirma eine Stellenanzeige geschaltet war, nach Kenntnis der Landesregierung zum Zeitpunkt des Vorfalls besetzt?

Antwort:

Die Stelle des Produktionsleiters für die Anlage in Nordhausen war zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits besetzt.

2. Ist die Betreiberfirma in der Lage, den Betrieb jederzeit ordnungsgemäß zu führen, auch ohne einen Produktionsleiter/eine Produktionsleiterin?

Antwort:

Gemäß dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt war und ist die Betreiberfirma in der Lage, den Betrieb jederzeit ordnungsgemäß zu führen. Die Betriebsführung ist nicht an die Besetzung der Stelle der Produktionsleitung gebunden.

3. Welche weiteren Anlagen mit welchem Tierbesatz gemäß Betriebsgenehmigung beziehungsweise welchem tatsächlichen Tierbesatz zu einem aktuellen Stichtag betreibt die niederländische Betreibergesellschaft in Thüringen?

Antwort:

Die in der Anlage* aufgeführten Tierzahlen berühren den betrieblichen Datenschutz und werden deshalb ausschließlich zur internen Information vertraulich bereitgestellt. Auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wird verwiesen.

4. Bei welchen Anlagen zur Tierhaltung gab es seit dem Jahr 2019 Vorfälle, bei denen Tiere verendeten (bitte aufliedern nach Jahren, Ort und Betreiber beziehungsweise Anzahl der verendeten Tiere)?

Antwort:

Zu Havarien liegen der Landesregierung hierzu folgende Meldungen der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter vor.

Jahr	Anzahl Tiere
2019	116 Ferkel
2019	etwa 150 Gänse
2019	1.200 Schweine (Läufer)
2020	696 Masthühnchen
2021	ca. 1.000 Schweine
2021	550 Puten
2021	53 Zuchtsauen
2021	50 Schafe
2022	2.089 Mastschweine
2022	203 Puten

Aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bedeutung werden die vollständigen Daten zu den Orten und Betreibern der Tierhaltungsanlagen in der Anlage* ausschließlich zur internen Information bereitgestellt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Sieht die Landesregierung bei der niederländischen Betreibergesellschaft weiterhin die Sachkunde für einen Betreiber von Tierhaltungsanlagen gegeben beziehungsweise sind die Kriterien für die Erteilung von Betriebsgenehmigungen weiterhin erfüllt und wenn ja, warum?

Antwort:

Die Sachkunde als Betreiber von Tierhaltungsanlagen ist gegeben. Grundsätzliche Defekte oder Probleme an der Lüftungsanlage, welche die Grundlage für die Betriebsgenehmigung entziehen würden, sind bisher nicht bekannt geworden.

6. Welchen Zusammenhang sieht die Landesregierung zwischen dem Vorfall und der in der Anlage praktizierten Haltungsform der industriellen Tierhaltung?

Antwort:

Die Landesregierung sieht insofern einen Zusammenhang, dass ein entsprechendes Risiko für einen solchen Vorfall nur in zwangsbelüfteten Ställen existiert. Zwangsbelüftete Ställe sind in der Schweinhaltung gängige Haltungspraxis.

Lediglich in Haltungsformen, die naturgemäß diese Art des Lüftungssystems nicht zulassen, bspw. Freilandhaltung oder je nach Stallsystem auch Haltungsformen mit Auslauf/Außenklimareiz, ist dieses auch nicht anzutreffen. Demnach existiert in diesen Haltungen auch ein Risiko für einen solchen Vorfall nicht.

Zur weitmöglichsten Reduktion des Risikos in zwangsbelüfteten Ställen sind von Tierhaltern entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird auch auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Im konkreten Fall sind die strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, warum sich trotz funktionierendem Alarmsystem der Vorfall ereignen und ob er möglicherweise hätte vermieden werden können.

7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um solche dramatischen Vorfälle in Zukunft bestmöglich auszuschließen?

Antwort:

Gemäß §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss derjenige, der Nutztiere hält, unter anderem sicherstellen, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft getroffen ist. Ställe, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen mit einer Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet und einer Alarmanlage zur Signalisierung eines solchen Ausfalls ausgerüstet sein. Die vorhandenen Lüftungseinrichtungen sind mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu treffen. Insofern bestehen die notwendigen rechtlichen Vorgaben.

Die Landesregierung prüft folgende Maßnahmen zur Reduktion des Risikos für solche Vorfälle:

- die Schaffung eines landesspezifischen Schulungsangebotes hinsichtlich des Umganges und der Wartung raumluftechnischer Anlagen und deren Sicherheitseinrichtungen,
- die Wiedereinführung eines unabhängigen Thüringer Stallklimaberatungsdienstes - als hoheitliche Aufgabe - und
- die Installation einer unabhängigen wiederkehrenden Überprüfung der raumluftechnischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) bei gleichzeitiger finanzieller Unterstützung durch das Land.

Die Landesregierung kann trotz aller Maßnahmen auch in Zukunft derartige Vorfälle nicht gänzlich vermeiden, denn letztlich sind die Tierhalter in der Verantwortung.

8. Welche Konsequenzen werden die Landesregierung und nachgeordnete Behörden aus diesem Vorfall, auch mit Blick auf Förderungen und Betriebsgenehmigungen, ziehen?

Antwort:

Konsequenzen mit Blick auf ausgereichte oder noch auszureichende Förderungen ergeben sich insbesondere dann, wenn durch einen Vorfall Förderverpflichtungen nicht erfüllt werden, gegen Auflagen verstoßen wird oder mittelbar, durch einen Vorfall ausgelöst, andere Verpflichtungen nicht erfüllt werden können. Erlischt beispielsweise die Betriebsgenehmigung einer Tierhaltungsanlage oder eines einzelnen Stallgebäudes und kann diese nicht wiederhergestellt werden, so ist nach Gewährung investiver Fördermittel zu prüfen, ob dadurch vorgegebene Fristen für eine zweckentsprechende Nutzung nicht mehr vollständig eingehalten werden. Konsequenz wäre die anteilige Rückforderung gewährter Investitionszuschüsse.

Die Landesregierung strebt mit gezielten Förderangeboten für Investitionen und Tierwohlverpflichtungen eine weitere Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Nutztierhaltung an. In der Investitionsförderung wurden 2017 ergänzende Kriterien formuliert, um den Zubau großer Tierhaltungsanlagen in Thüringen nicht mehr zu unterstützen. Managementfehler mit gravierenden Konsequenzen, die sowohl in großen als auch in kleinen Beständen auftreten können, können vielfach nicht durch Förderkriterien ausgeschlossen werden.

Der Betrieb erhielt durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Auflagen, welche der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der tierschutzrelevanten technischen Anlagen (Versorgungseinrichtungen, Lüftungsanlagen und Alarmanlage) dienen.

Das Risiko für solche Vorfälle wird mit den nachgeordneten Tierschutzbehörden durch die Landesregierung nochmals thematisiert werden, mit dem Ziel, dieses durch die Tierschutzüberwachung in Tierhaltungsanlagen und im Rahmen der Beteiligung der unteren Tierschutzbehörden bei der Erteilung einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz weiter zu reduzieren.

Werner
Ministerin

Endnote:

* Hinweis:

Die Informationen sind vertraulich und werden nicht veröffentlicht. Entsprechend der Bitte des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie liegen die vertraulichen Informationen für die Abgeordneten des Thüringer Landtags bei der Landtagsverwaltung zur Einsichtnahme bereit.